

KONZEPTION

Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
im Landkreis Oberspreewald-Lausitz



1. Zielstellung der Konzeption	2
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	3
3. Aktuelle Unterbringungssituation von Asylbewerbern im LK OSL	3
3.1. Maßnahmen im Zeitraum 2011 – 2014	3
3.2. Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften in Sedlitz und Lauchhammer	4
3.3. Vorübergehende Unterbringung im Schullandheim in Senftenberg	4
3.4. Unterbringung im Wohnungsverbund in Schipkau	5
3.5. Unterbringung auf dem lokalen Wohnungsmarkt	5
4. Planung und Strategie zu Unterbringungsstandorten des Landkreises OSL in 2015	6
4.1. 2. Bauabschnitt in der GU Lauchhammer	6
4.2. Erweiterung des Wohnungsverbundes in Schipkau	7
4.3. Intensivierung der Unterbringung auf dem lokalen Wohnungsmarkt	7
4.4. Errichtung weiterer temporärer Unterbringungsvarianten im LK OSL	9
4.5. Einrichtung einer zusätzlichen GU in der Nordregion im Jahr 2016	10
4.6. Finanzierung	12
5. Ergänzende Rahmenbedingungen bei der Asylbewerberunterbringung	12
5.1. Gewährleistung der allgemeinen und migrationsspezifischen sozialen Beratung und der allgemeinen sozialen Betreuung der Asylbewerber	12
5.2. Netzwerkarbeit im Rahmen der Migrationsarbeit	14
5.3. Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit	14
5.4. Maßnahmen der kommunalen Zusammenarbeit	14
6. Unterbringung von Kontingentflüchtlingen und anerkannten Bleibeberechtigte	15
7. Ausblick	15
Anlagen	

1. Zielstellung der Konzeption

Diese Konzeption dient als Grundlage der Planungsprozesse in Umsetzung der Aufnahme-pflichten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz nach dem Landesaufnahmegesetz des Landes Brandenburg für die Jahre 2015 und 2016.

Sie verdeutlicht die Absichten des Landkreises, eine menschenwürdige Unterbringung für alle aufzunehmenden Asylbewerber, unter Anwendung einer angemessenen sozialen Be-treuung, zu schaffen.

Der grundsätzliche Schwerpunkt liegt auf der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern in kreiseigenen bzw. angemieteten Räumlichkeiten. Ergänzend wird die wei-tere Ausrichtung bei der Akquise von Immobilien für vorübergehende und dauerhafte Unter-bringungsvarianten aufgezeigt.

Das Konzept soll zudem Ansätze für eine prognostisch bedarfsgerechte Ausgestaltung der Unterbringungskapazitäten mit regionaler Verteilung sowie ergänzende Maßnahmen der Au-ßenkommunikation und unteretzten Sozialbetreuung darstellen.

Insbesondere die Jahre 2013 und 2014 haben verdeutlicht, dass der Landkreis sich strate-gisch auf schnelllebige Veränderungen im Bereich der Zuweisungszahlen, vor allem auf kurzfristige Anstiege der Aufnahmezahlen und ad-hoc-Unterbringungsvarianten einstellen muss.

Nach 137 Aufnahmen in 2013 und 261 Aufnahmen in 2014 erwartet der Landkreis ein erneut deutlich höheres Zuweisungssoll für das Jahr 2015.

Der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg geht mit Stand 01/2015 von insgesamt 8100 Zuweisungen auf das Land Brandenburg im Jahr 2015 aus. Basierend auf dieser Prognose, hätte der Landkreis Oberspreewald-Lausitz davon 4,6 Prozent (Verteil-schlüssel) und damit 373 Asylbewerber neu aufzunehmen.

Das auf Bundesebene zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erwartet im Jahr 2015 zwischenzeitlich bis zu 300.000 neue Asylantragsstellungen, womit auf Brandenburg dann ca. 9.200 Asylbewerber entfielen und der Landkreis Oberspreewald-Lausitz dann 423 Asylbewerber unterzubringen und zu betreuen hätte.

Die vergangenen Jahre haben jedoch gezeigt, dass die Prognosezahlen ggf. noch unterjäh-rig mehrfach nach oben korrigiert werden mussten.

Die Verwaltung schätzt ein, dass für das Jahr 2015 mit mindestens 450 Zuweisungen zu rechnen ist.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind öffentliche Aufgaben, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes übertragen wurden.

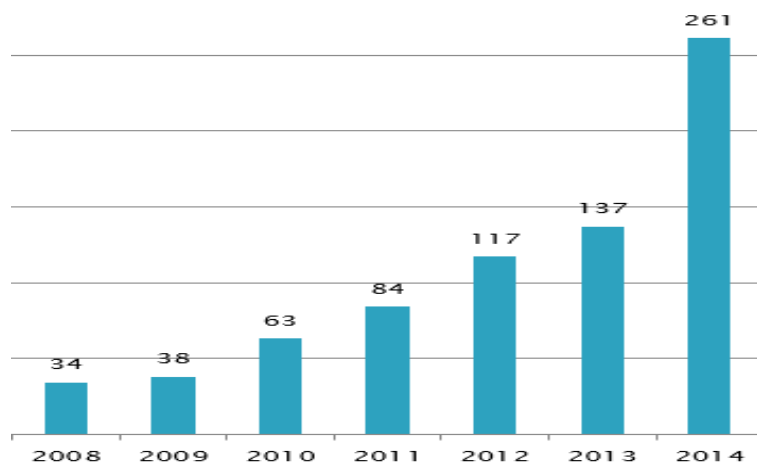
Die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen (Asylsuchende, Kontingentflüchtlinge) erfolgt dabei in einem bundes- und landesweit geregelten Verfahren. Die Verteilung der Asylantragsteller auf die einzelnen Bundesländer erfolgt entsprechend dem „Königsteiner Schlüssel“. Dieser setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Für das Land Brandenburg sieht der „Königsteiner Schlüssel“ für das Jahr 2015 einen Anteil von 3,06053 % vor. Die landesweite Verteilung der Asylbewerber in Brandenburg richtet sich nach § 2 der Verteilungsverordnung. Danach beträgt die für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz geltende Quote seit dem Jahr 2014 4,6 %.

Grundsätzlich sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (§ 53 Asylverfahrensgesetz). Gesetzliche Bestimmungen, die eine Unterbringung in Wohnungen vorsehen, sind nicht vorhanden. In einem Bericht der Landesregierung, ausgegeben am 06.01.2012 zu den „Empfehlungen zum Änderungsbedarf der Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung“ wird jedoch vorgeschlagen, dass ab einer Verweildauer von 12 Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Regel die Unterbringung in einer Wohnung erfolgen sollte. Entsprechende Runderlasse sind bisher in dieser Sache nicht ergangen.

3. Aktuelle Unterbringungssituation von Asylbewerbern im LK OSL

3.1 Maßnahmen im Zeitraum 2011 - 2014

Seit dem Jahr 2010 haben sich die jährlichen Asylantragszahlen drastisch erhöht. Der Landkreis hat daher bereits seit 2011 – bei positiver Verbleibensprognose – verstärkt eine Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge in Wohnungen vorgenommen und im gleichen Zeitraum die Gemeinschaftsunterkunft in Sedlitz um 27 Plätze erweitert sowie eine neue Gemeinschaftsunterkunft in Lauchhammer mit vorerst 60 Plätzen geschaffen.



Zuweisungszahlen Asylbewerber
Landkreis OSL von 2008 - 2014

Darüber hinaus wurden im Jahr 2014 zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern die Nutzung des Schullandheimes „Am Alten Wehr“ in Senftenberg und ein Wohnungsverbund in Schipkau realisiert. Die Verteilung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG auf die einzelnen Kommunen, einschließlich der rechnerischen Verteilung der im Jahr 2015 zu erwartenden Asylbewerber, kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

Die tatsächliche Verteilung nach Unterbringungsart ist nachfolgend dargestellt.

Leistungsberechtigte nach AsylbLG	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften	124	99	124	198
Leistungsberechtigte in Wohnungen/ lokaler Wohnungsmarkt	42	71	135	144
Leistungsberechtigte in Übergangseinrichtungen (z.B. Schullandheim, Wohnverbund)	0	0	0	75
	168	170	259	417

Um die Herausforderung des ständig ansteigenden Arbeitsumfanges zu bewältigen und die ambitionierten Unterbringungsziele zu erreichen, wurde verwaltungsintern eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe, unter Leitung des Dezernenten für Gesundheit, Jugend und Soziales gebildet. Diese Arbeitsgruppe, an welcher der Dezernent für Bildung, Finanzen und Innere Verwaltung, die Finanzverwaltung, das Kreissozialamt, das Bau- und Hauptamt, das Sachgebiet Ausländerbehörde, das Sachgebiet Rechnungsprüfung sowie die Integrationsbeauftragte beteiligt sind, hat seit Dezember 2013 die Koordinierungsaufgaben übernommen.

3.2 Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften in Sedlitz und Lauchhammer

In der Gemeinschaftsunterkunft in Sedlitz stehen derzeit genehmigte 131 Plätze zur Verfügung, von denen (Stand 09.01.2015) 126 belegt sind.

In der Gemeinschaftsunterkunft in Lauchhammer stehen regelmäßig 60 Plätze zur Verfügung. Durch eine vorliegende Ausnahmegenehmigung des LASV können derzeit vorübergehend bis zu 70 Personen untergebracht werden. Die Einrichtung ist vollständig ausgelastet.

3.3 Vorübergehende Unterbringung im Schullandheim in Senftenberg

Das Schullandheim soll der vorübergehenden Unterbringung dienen und mit Akquirierung anderer Plätze in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen zurückgefahren werden. Das Schullandheim „Am Alten Wehr“ bietet im Haupthaus derzeit Platz für bis zu 32 Asylbewerber und ist vollständig belegt. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Bungalows ist, vorbehaltlich der Berücksichtigung einiger Parameter, wie Wetter und technische Ausstattung, saisonbedingt möglich, soweit die vorherige Zustimmung des LASV vorliegt.

Soweit die Entwicklung der Zuweisungszahlen es zulässt, sind ein Rückzug aus dem Objekt und eine Umverteilung der dort untergebrachten Asylbewerber zum Jahresende 2015 vorgesehen. Die Bestimmungen des Mietvertrages lassen dies nach vorheriger Kündigung zu. Zugleich erhalten die Integrationswerkstätten gGmbH NL damit den entsprechenden Vorlauf, um in der Saison 2016 wieder eine Vermietung des Schullandheims an Schulklassen und Jugendeinrichtungen anzubieten.

3.4 Unterbringung im Wohnungsverbund in Schipkau

Der Wohnungsverbund soll zeitlich befristet in Abhängigkeit von der Anzahl der Zuweisungen und den regulären Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften genutzt werden. Der Wohnungsverbund in Schipkau, Rosa-Luxemburg-Straße, wird seit Dezember 2014 genutzt und bietet Platz für 47 Asylbewerber. Derzeit sind 43 Personen zugewiesen.

3.5 Unterbringung auf dem lokalen Wohnungsmarkt

Derzeit leben 151 leistungsberechtigte Personen in 45 Wohnungen im Landkreis. Die Verteilung im Landkreis kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Senftenberg	52 Personen
Großräschen	34 Personen
Schipkau	5 Personen
Altdöbern	16 Personen
Lübbenau	30 Personen
Hosena	1 Person
Raddusch	1 Person
Calau	1 Person
Lauchhammer	7 Personen
Vetschau	4 Personen



Stichtag: 11.02.2015

4. Planung und Strategie zu Unterbringungsstandorten des Landkreises OSL in 2015

Mit den für das Jahr 2015 bereits geplanten Maßnahmen kann nach aktueller Einschätzung nur ein Teil der angenommenen Aufnahmeverpflichtung erfüllt werden.

<i>Berechnung zur Umsetzung der Aufnahmeverpflichtung 2015:</i>	<i>laufende Maßnahmen</i>
<i>angenommenes Aufnahmesoll</i>	450 Personen
<i>Rückzug Standort Schullandheim Senftenberg</i>	+ 32 Personen
<i>„abgehende“ Personen (Wechsel in SGB II, Rückkehr, Verlassen der Region)</i>	- 100 Personen
<i>2. BA Lauchhammer</i>	- 128 Personen
<i>Verteilung auf Wohnungen</i>	- 50 Personen
<i>verbleibende Aufnahmeverpflichtung</i>	<i>noch</i> 204 Personen

Stand: 11.02.2015

Um dieser verbleibenden Aufnahmeverpflichtung des Landkreises 2015 vollumfänglich nachzukommen, sind folgende – auch vorübergehende – Maßnahmen geplant.

4.1. 2. Bauabschnitt in der GU Lauchhammer (bereits begonnen)

Nach dem Kreistagsbeschluss vom 12.12.2013 wurden das Grundstück und das Gebäude in Lauchhammer, Lindenstraße 7, Anfang 2014 von der WEQUA GmbH Lauchhammer käuflich erworben.

Der Bauantrag für die Umnutzung des gesamten Gebäudes in eine „Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber“ wurde gestellt und durch die untere Bauaufsichtsbehörde umgehend bearbeitet. Die Betreibung des Objektes sowie die erforderlichen Baulose wurden ausgeschrieben. Am 19.09.2014 gab es einen „Tag der offenen Tür“ für die Anwohner und alle interessierten Bürger. Die Inbetriebnahme des 1. Bauabschnittes erfolgte am 22.09.2014. Betreiber der Einrichtung ist die European Homcare GmbH Essen.

Der erste Bauabschnitt umfasst eine Kapazität von 60 Plätzen (bei einer Wohnfläche von ca. 6 m²/Person). Es handelt sich um Kleinwohnungen mit jeweils einem Flur, einer Sanitärzelle, einer Kochnische und 1 bzw. 2 Wohnräumen. Im 1. - 4. Geschoss wurde je ein Gemeinschaftsraum eingerichtet. Im Erdgeschoss wurde ein Verwaltungsbereich für Heimleitung, Sozialarbeiter, Wachschutz, Auszahlung, Behinderten-WC und Krankenbetreuung geschaffen, im Keller Lagerräume, Waschmaschinen – und Trockenraum, im Außenbereich eine Einzäunung, ein kleiner Spielplatz und die notwendigen Erschließungsanlagen.

Die Kosten für Bau und Ausstattung wurden mit Kreistagsbeschluss vom 10.04.2014 bewilligt (Baukosten 900.200 €, 98.000 € für Ausstattung). Die tatsächlichen Kosten für Planungs- und Baukosten betragen 848.963 €, für Möbel und die Ausstattung ca. 70.000 € (Finanz- und Ergebnishaushalt). Ein Teil der Kosten wurde durch den Investitionskostenzuschuss und zusätzliche Fördermittel für die Finanzierung der Gemeinschaftseinrichtungen vom Land Brandenburg refinanziert. Wegen der angestiegenen Zahl der Asylbewerber sind übergangsweise gegenwärtig 70 Personen* in den Räumlichkeiten untergebracht.

Infolge der dringend erforderlichen Schaffung neuer Plätze wurden aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln bereits für den 2. BA die Realisierung der Treppe am Giebel und die dafür notwendigen Rohbau- und Gerüstarbeiten beauftragt.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 06.11.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, umgehend mit der Realisierung des 2. Bauabschnittes zu beginnen und somit das gesamte Haus auszulasten. Vorgesehen ist die Schaffung von weiteren 128 Plätzen in der Struktur der Kleinwohnungen. Die gesamte Erschließung, die Verwaltungsräume, die Brandmeldeanlage, die Heizung, die Telefon- und Fernsehanlage sowie die Außenanlagen sind bereits im 1. Bauabschnitt hergestellt worden und müssen nur noch erweitert werden. Der Raum für den Wachsenschutz wird geändert, weitere Lagerräume im Keller hergerichtet. Die Renovierungsarbeiten werden weiter minimiert. Damit entstehen pro Platz geringere Kosten als im 1. BA.

Insgesamt stehen gem. Kreistagsbeschluss für die Baumaßnahme 677.900 € und für Möbel sowie Haushaltserstaussstattung 159.100 € zur Verfügung, die aus der Investitionspauschale gem. Landesaufnahmegesetz, aus Verkaufs- und Mehrerlösen und anderen Deckungsquellen bereitgestellt werden konnten.

Die Bauarbeiten laufen planmäßig. Die Heizung wurde vorab in Betrieb genommen, so dass auch im Winter gebaut werden kann. Die Fertigstellung ist nach gegenwärtigem Stand für den 18.05.2015 geplant, eine mögliche Inbetriebnahme der erweiterten Einrichtung im Monat Juni 2015.

In Ergänzung der Kapazität der GU Lauchhammer besteht das Angebot der Wequa GmbH, im unmittelbar benachbarten Hotel weitere Zimmer zur Unterbringung von Asylbewerbern nutzen zu können. Dort untergebrachte Asylbewerber können die soziale Betreuung sowie die Angebote der Gemeinschaftsunterkunft nutzen.

4.2. Erweiterung des Wohnungsverbundes in Schipkau

Auf der Grundlage des geschlossenen Mietvertrages mit der KWG mbH Senftenberg, welcher die Anmietung des Eingangs Nr. 26 zunächst beinhaltet, wurde vereinbart, dass der Mieter den benachbarten Eingang Nr. 24 zu den Konditionen des Mietvertrages bei Bedarf nutzen kann.

Der Mieter hat diesen Bedarf rechtzeitig anzuzeigen, damit die erforderliche Herrichtung begonnen und die entsprechenden Aufwendungen zwischen den Mietparteien abgestimmt werden können. Der Landkreis beabsichtigt dies noch im 1. Quartal zu tun.

Damit kann in einem überschaubaren Zeitfenster bis zum Ende des 2. Quartals 2015 die Aufnahmekapazität bei Inbetriebnahme des zweiten Aufganges um 50 Plätze erweitert werden.

Zur Finanzierung des Vorhabens wird die Investitionskostenpauschale des Landes Brandenburg verwendet. Für die Schaffung der 50 Plätze stehen damit ca. 115.000,00 € zur Verfügung. Zudem liegt die Bereitschaft der Geschäftsführung der Klinikum Niederlausitz GmbH vor, die Maßnahme erneut finanziell und materiell zu unterstützen.

4.3. Intensivierung der Unterbringung auf dem lokalen Wohnungsmarkt

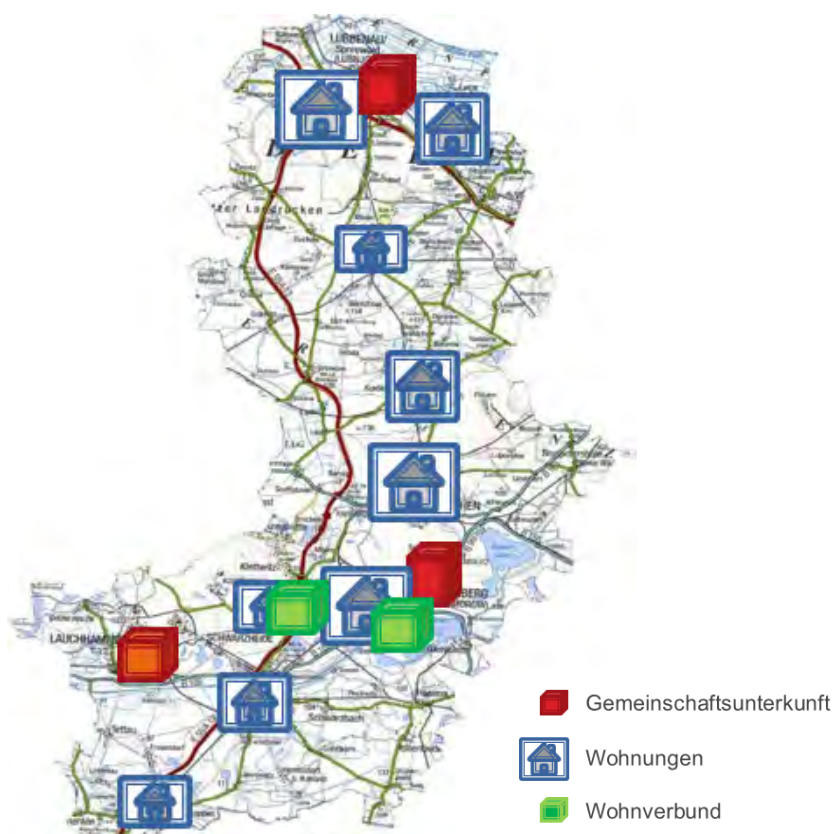
Nach einer angemessenen Aufenthaltsdauer in einer Gemeinschaftsunterkunft, sollen vor allem besonders Schutzbedürftige, wie Familien und Alleinerziehende mit Kindern in Wohnungen außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden.

Unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (positive Sozial- und Verbleibensprognose, Vorliegen von Kenntnissen der deutschen Sprache, ein positiver Kostenvergleich, Besonderheiten besonders schutzwürdiger Flüchtlinge) soll im Regelfall nach sechs Monaten ein entsprechender Umzug erfolgen.

Um den wachsenden Bedarf an Privatwohnungen zu decken, müssen zusätzliche Wohnungen über die Wohnungsbaugesellschaften in den Kommunen akquiriert werden. Zur Vermeidung von Bevorzugungen dieses Personenkreises im Vergleich zu einkommensschwachen Bürgern bzw. Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII, ist die Richtlinie zu angemessenen Unterkunftskosten nach § 22 SGB II als Obergrenze heranzuziehen und zu beachten. Auch Angebote privater Vermieter werden künftig stärker Berücksichtigung erfahren. Der Landkreis hat deshalb vor, medienwirksame Anzeigen zur Benennung entsprechender Wohnungsangebote zu schalten und aktive Akquise zu betreiben.

Mit dieser Handlungsweise können einerseits freie Unterbringungsmöglichkeiten in den Gemeinschaftsunterkünften geschaffen werden, andererseits können so die Kosten der Unterbringung für den genannten Personenkreis gesenkt werden. Bei prioritär wirtschaftlicher Betrachtung sind die Übereinstimmung zwischen verfügbarem Wohnraum (Wohnfläche und Mietaufwendungen) und die Anzahl der unterzubringenden Personen ausschlaggebend.

Im Bereich der Wohnungsunterbringung werden die Ämter Ruhland und Ortrand in den kommenden Jahren vermehrt Berücksichtigung finden.



4.4. Einrichtung weiterer temporärer Unterbringungsvarianten im LK OSL

Mit Fertigstellung des 2. Bauabschnittes der Gemeinschaftsunterkunft in Lauchhammer wird am dortigen Standort eine dauerhafte Einrichtung etabliert. Die unter 4.6. dargestellten Ausführungen bezüglich einer dritten dauerhaften Gemeinschaftsunterkunft zeigen, dass diese Kapazitäten erst zum Ende des Jahres 2016 zur Verfügung stehen können.

Insofern wird es nach derzeitigem Planungsstand unumgänglich, je nach tatsächlicher Zuweisungslage noch im Jahr 2015 weitere ca. 204 Plätze für eine Unterbringung von Asylbewerbern zu erschließen.

Zur Lösung dafür sind nachfolgende Varianten möglich.

A. Nutzung der Förderschule Kittlitz als Übergangseinrichtung

Bei den unter 4.6. später beschriebenen Prüfungen bezüglich eines Standortes für eine feste GU im Norden des Landkreises, ist auch die Geeignetheit dieses Objektes berücksichtigt worden. Daraus resultierend wird deutlich, dass die nur noch bis zum Schuljahresende 2014/2015 genutzte Förderschule als Standort für eine befristete Nutzung als Übergangseinrichtung in Frage kommt.

Brandschutztechnische Maßnahmen wurden bereits punktuell umgesetzt. Auch eine aufgeschaltete Alarmanlage ist vorhanden. Küchenbereiche sind bereits eingebaut. Sanitäranlagen und Duschgelegenheiten sind, resultierend aus dem Schulbetrieb, punktuell vorhanden.

Nach grober Einschätzung könnten ca. 130 Asylbewerber untergebracht werden. Die großen Klassenräume und die vorhandenen Büroräume sind nach Möblierung entsprechend nutzbar. Der große Multifunktionsraum im Schulgebäude bietet sowohl die Möglichkeit für Sport- und Freizeitaktivitäten während der Belegung, als auch eine Option für eine ad-hoc-Bereitstellung von bis zu 100 Notfallplätzen.

Vorgesehen ist insofern eine Nutzung dieses Objektes nach baulichen Maßnahmen ab Ende 2015 für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren. Aufgrund der fehlenden Infrastruktur in Kittlitz ist eine Dauernutzung nicht vorgesehen. Insofern wird eine Verlagerung der Unterbringung auf den Standort der dann neuen, dauerhaften GU im Gebäude des ehemaligen OSZ Lübbenau (siehe 4.6) vorgesehen.

Bei Nutzung dieses Objektes und entsprechender Ertüchtigung hat der Landkreis die Möglichkeit, die Investitionskostenpauschale des Landes Brandenburg (2.300,81 EUR pro Platz) in Anspruch nehmen. Für die Schaffung von 130 zusätzlichen Unterbringungsplätzen stehen ca. 299.000,00 € zur Verfügung. Damit kann von einer auskömmlichen Finanzierung der notwendigen baulichen Maßnahmen ausgegangen werden.

Ergänzend ergeben sich bei einem zentralen Objekt, Vorteile bei den aufzubringenden Kosten für den Betrieb und die Bindung eines Wachdienstes.

B. Einrichtung weiterer Wohnverbände im Kreisgebiet

Diese Wohnform kann zum einen vergleichsweise schnell eingerichtet werden, zum anderen bringt die Unterbringung als Mietvariante die notwendige Flexibilität bezüglich künftiger Rückzugsoptionen mit sich. Diesbezügliche Ansätze wurden in der Vergangenheit seitens der hiesigen Großvermieter äußerst konstruktiv begleitet. Es werden weitere Abstimmungen zu konkreten Angeboten folgen.

Bei einer notwendigen Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten kann eingeschätzt werden, dass jährlich maximal zwei bis drei Wohnverbände mit einer Platzkapazität von je 50 bis 70 Plätzen zusätzlich eingerichtet werden können.

Mit Blick auf die notwendigen sozialen, medizinischen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen sehen die weiteren Planungen bei Bedarf die Einrichtung von Wohnverbänden in den Jahren 2015 und 2016 in Großräschen, Calau, Vetschau, Schwarzheide und Lübbenau vor.

Die zu schaffenden Unterbringungskapazitäten werden jeweils durch die personelle Betreuung der Objekte (Verwalter, Sozialarbeiter) ergänzt.

Die Erfüllung des Aufnahmesolls 2015 ist zusammengefasst wie folgt vorgesehen:

<i>Berechnung zur Umsetzung der Aufnahmeverpflichtung 2015:</i>	<i>laufende Maßnahmen</i>
<i>angenommenes Aufnahmesoll</i>	450 Personen
<i>Rückzug Standort Schullandheim Senftenberg</i>	+ 32 Personen
<i>„abgehende“ Personen (Wechsel in SGB II, Rückkehr, Verlassen der Region)</i>	- 100 Personen
<i>2. BA Lauchhammer</i>	- 128 Personen
<i>Verteilung auf Wohnungen</i>	- 50 Personen
<i>verbleibende Aufnahmeverpflichtung</i>	<i>noch</i> 204 Personen
	<i>geplante Maßnahmen</i>
<i>Einrichtung 2. Eingang Wohnverbund Schipkau</i>	- 50 Personen
<i>Errichtung Förderschule Kittlitz als Übergangseinrichtung</i>	- 130 Personen
<i>Anmietung Wohnungen im Wequa-Hotel Lauchhammer</i>	- 13 Personen
<i>Verdichtungen in der Gemeinschaftsunterkunft Sedlitz</i>	- 11 Personen
<i>erfüllt</i>	0 Personen

4.5. Errichtung einer zusätzlichen GU in der Nordregion im Jahr 2016

Die unter 3. dargestellten Maßnahmen der vergangenen Jahre waren im Wesentlichen auf die Mitte und den Süden des Landkreises ausgerichtet. Um die Unterbringung von Asylbewerbern künftig noch besser regional ausgewogen zu gestalten, ist nunmehr beabsichtigt, einen dauerhaften Standort für eine dritte Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in der Nordregion des Landkreises zu installieren.

Hierzu wird der Landkreis auf eigene Objekte zurückgreifen können. Mit Blick auf die derzeitige Immobiliensituation kommen für eine entsprechende Nutzung vor allem folgende Objekte grundsätzlich in Frage:

- ehemaliger Förderschulstandort in Altdöbern (nicht mehr genutzt);
- Objekt der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Kittlitz (Ende der Nutzung mit Ablauf des Schuljahres 2014/2015);
- ehemaliges Katasteramt in Calau (nicht mehr genutzt);
- Gebäude des ehemaligen Oberstufenzentrums in Lübbenau (Ausweichstandort für Gymnasium Lübbenau bis Ende des Schuljahres 2015/2016);

Im Ergebnis einer erfolgten Überprüfung erscheinen sowohl die ehemalige Förderschule Altdöbern, als auch das ehemalige Katasteramt in Calau, als nicht geeignet.

Unter der Erkenntnis, dass bereits im Jahresverlauf 2015 zusätzlich größere Kapazitäten für eine zentrale Unterbringung in der Nordregion vorgehalten werden müssen, wurden nachfolgende Varianten mit folgendem Ergebnis geprüft:

Objekt	Nutzungsart	Kapazität	Zeitraum/ Beginn	Bemerkungen
Förderschule Kittlitz	bedingt als GU geeignet, vorzugsweise befristete Unterbringung mit GU-Charakter	bis zu 130 Personen, noch detailliert zu ermitteln	ab Dezember 2015	Baugenehmigung notwendig, Brandschutz teilweise gegeben bauliche Veränderungen notwendig
ehemaliges OSZ Lübbenau	Gemeinschaftsunterkunft	ca. 200 Personen	frühestens 4. Quartal 2016	Baugenehmigung erforderlich gute Gebäudesubstanz große bauliche Veränderungen notwendig

Diesem baulichen Blick folgend ist als Standort für eine dauerhafte Gemeinschaftsunterkunft im Norden des Landkreises das Gebäude des ehemaligen OSZ in Lübbenau entsprechend geeignet.

Nach Beendigung der Nutzung durch das Gymnasium Lübbenau und Abstimmungen mit der Stadt Lübbenau wird der Standort, beginnend ab der 2. Jahreshälfte 2016, abschnittsweise zu einer Gemeinschaftsunterkunft umgebaut und beginnend ab dem 4. Quartal 2016 als solche genutzt.

Von diesem zentralen Standort werden dann für den gesamten Norden des Landkreises soziale Betreuungsangebote, Sprachkurse und Vermittlungen in den allgemeinen Wohnungsmarkt vorgenommen. Die Betreibung als Gemeinschaftsunterkunft ist durch einen externen Träger vorgesehen und entsprechend auszuschreiben.

Zudem müssen in diesem Zusammenhang Alternativen für die Angebote der Kreisvolkshochschule sowie der Musikschule in Lübbenau gefunden werden.

Sollte das Niveau der Zuweisungen auch im Jahresverlauf 2016 anhaltend hoch sein, so muss frühzeitig über die Einrichtung einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft befunden werden. Dabei ist für den Zeitraum nach 2016 auch die Nutzung von Immobilien Dritter als dauerhafte Gemeinschaftsunterkunft eine Option.

4.6. Finanzierung

Der Landkreis ist bei der Schaffung und Ertüchtigung von Unterbringungsplätzen für Asylbewerber als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, grundsätzlich auf die Finanzierungspauschalen des Landes Brandenburg angewiesen.

Das Land Brandenburg erstattet für die von der Erstattungsbehörde genehmigte Errichtung und Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften eine Investitionspauschale in Höhe von 2.300,81 €. Diese wird ebenfalls gezahlt, wenn der Landkreis Asylbewerber in Übergangswohnheimen unterbringt. Hierzu gehört auch der Wohnungsverbund, soweit dieser durch das LASV entsprechend genehmigt wird. Die Erstattung der vollen Investitionspauschale setzt allerdings voraus, dass die Kosten für bauliche Maßnahmen sowie die Einrichtung mindestens so hoch sind, wie die insgesamt beantragte Investitionspauschale. Je nach Größe des Objektes und Platzkapazität sowie entsprechender Kosten, variiert damit die tatsächliche Summe.

Für eine Unterbringung in Wohnungen wird keine Investitionspauschale gezahlt.

Im Zuge der Abstimmungen zwischen Landesregierung und den Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Asylgipfels am 23.01.2015 gewährt das Land Brandenburg eine weitere Förderung für die Jahre 2015 und 2016. Basierend auf zusätzlichen Bundesmitteln werden insgesamt 22,5 Mio. EUR nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Kommunen verteilt. Bezogen auf eine Quote von 4,6 % entfallen auf den Landkreis OSL damit ca. 1,035 Mio. EUR für beide Jahre. Diese Mittel sollen im Wesentlichen frei verfügbar sein, neben Investitionen allerdings auch Aufwendungen für die soziale Betreuung, Sprachkursangebote und weitere Kosten mit abdecken.

Beide Finanzierungsquellen bilden somit die wesentlichen Grundlagen weiterer Maßnahmen.

5. Ergänzende Rahmenbedingungen bei der Asylbewerberunterbringung

5.1. Gewährleistung der allgemeinen und migrationsspezifischen sozialen Beratung und der allgemeinen sozialen Betreuung der Asylbewerber

Gemäß dem Runderlass zu Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 08.03.2006, hat der Landkreis den Zugang zu geschlechtsadäquater allgemeiner sozialer Betreuung und Beratung in der Gemeinschaftsunterkunft und zu Angeboten migrationsspezifischer sozialer Beratung zu sichern. Soweit Personen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wird durch den jeweiligen Betreiber diese soziale Betreuung und Beratung sichergestellt.

Für außerhalb dieser Einrichtungen bzw. im Wohnungsverbund oder auf dem lokalen Wohnungsmarkt untergebrachte Personen stehen sowohl die allgemeinen sozialen Beratungsangebote des Landkreises sowie migrationspezifische Angebote der speziellen Migrationsfachdienste, wie auch Sozialarbeiter Dritter und des Landkreises im Sozialamt zur Verfügung.

Aufgrund der Zunahme von Zuweisungen von Asylbewerbern, wie auch von afghanischen Ortskräften (Bedarf wurde bisher nur angezeigt) und einreisenden Syrern mit bereits vorhandener Aufenthaltsgestattung, hat der Landkreis bereits eine zusätzliche Stelle besetzt. Insgesamt stehen nunmehr 3 Sozialarbeiterinnen im Sozialamt mit je einem Stellenanteil von je 20 % zur Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen sozialen Betreuung und Beratung von ausländischen Flüchtlingen zur Verfügung.

Die migrationspezifische Beratung ist ein fester Bestandteil der Gestaltung der Netzwerkarbeit des Landkreises, die durch die Integrationsbeauftragte des Landkreises koordiniert wird.



*Schaubild:
Beteiligte bei der Unterbringung von
Asylbewerbern und Flüchtlingen*

5.2. Netzwerkarbeit im Rahmen der Migrationsarbeit

Um erfolgreiche Unterbringungs- und Integrationsarbeit leisten zu können, müssen viele Akteure einbezogen werden. Grundsätzlich kommt der Landkreis seiner Aufnahmeverpflichtung sowie der Leistungsgewährung für Asylbewerber mit eigenem Personal nach.

Die Klärung von Fragen vor Ort und für spezielle Zielgruppen (erwachsene Zuwanderer, Jugendliche, Flüchtlingsberatung) erfolgt im Wesentlichen im Zusammenspiel mit verschiedenen Migrationsfachdiensten. Eine gesonderte Konzeption zur Aufgabenstellung, der qualitativen Ausrichtung und der regional gegliederten Verantwortung der Arbeit der Migrationsfachdienste wird derzeit erarbeitet und nach Abstimmung mit dem Integrationsbeirat vorgestellt.

Perspektivisch sollen Angebote im Sinne von Wegweiser-Kursen zur Vermittlung geografischer, kultureller und sozialer Rahmenbedingungen im Landkreis initiiert werden.

5.3. Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit

Bürgerinnen und Bürger sollen frühzeitig über konkrete Vorhaben in Bezug auf die Schaffung neuer Wohnkapazitäten bzw. die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in ihrem Umfeld in Kenntnis gesetzt und informiert werden. Ziel ist es, dem aus der Erfahrung heraus hohen Informations- und Gesprächsbedarf, insbesondere von Anwohnerinnen und Anwohnern, möglichst zeitnah gerecht zu werden und durch gezieltes Kommunizieren, Akzeptanz sowie Verständnis für die Vorhaben des Landkreises zu fördern.

In Absprache mit der jeweiligen Kommune werden Maßnahmen und Angebote festgelegt und anschließend durch den Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Kreisverwaltung auf den Weg gebracht. Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- Bürgerinformationsabende
- „Tag der offenen Tür“ in den Einrichtungen und Objekten
- Regelmäßige Bereitstellung von Informationen über die Informationskanäle der Kreisverwaltung bzw. der Kommune (Internetauftritt, Kreisanzeiger, Amtsblatt, Newsletter)
- Bereitstellen von Informationsmaterial zum Thema; z. B. Flyer, Plakate
- Bürgersprechstunden
- Bürgerhotline
- Einrichten von E-Mailadressen für Bürgeranfragen

5.4 Maßnahmen der kommunalen Zusammenarbeit

Die Aufnahme von Asylbewerbern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Neben der Bereitstellung notwendiger Unterbringungsplätze müssen vielfältige Rahmenbedingungen im Zuge einer tatsächlichen Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen vor Ort gestaltet werden.

Um ein abgestimmtes Vorgehen und eine optimale Mitnahme der regionalen Akteure vor Ort zu gewährleisten, ist aus Sicht des Landkreises, u. a. geplant:

- mindestens jährliche Abstimmungen zwischen Vertretern des Kreistages, der Kreisverwaltung, den Kommunen, Unterkunftsbetreibern, großen Vermietern und ehrenamtlichen Unterstützern;
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Kommunen zu Informationsflüssen, Objektfindungen und Belegungsmitteilungen;
- Arbeitsgespräche zu Kapazitätsplanungen für die Bereiche der Kindertagesstätten und Schulen, mit den Kommunen, dem Landesamt für Schule und Lehrerweiterbildung und den jeweiligen Einrichtungsleitern;
- Informationen und Koordination der gesundheitlichen Versorgung von Asylbewerbern

6. Unterbringung von Kontingentflüchtlingen und anerkannten Bleibeberechtigten

Neben der Zuweisung von Asylbewerbern ist der Landkreis darüber hinaus verpflichtet, Spätaussiedler, jüdische Zuwanderer und Flüchtlinge, die bereits über eine Aufenthaltserlaubnis bei Einreise verfügen, aufzunehmen. Die Zuweisungsprognose für diesen Personenkreis im Jahr 2015 beträgt für den Landkreis 40 Personen.

Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen in festgelegten Kontingenten durch die Bundesrepublik Deutschland vorübergehend oder auf Dauer aufgenommen und gleichmäßig über die einzelnen Bundesländer auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden. Im Jahr 2014 betraf dies insbesondere syrische Kontingentflüchtlinge und den Bundeswehreinsatz in Afghanistan unterstützende Ortskräfte nebst deren Angehörigen.

Sie durchlaufen kein Asyl- und auch kein sonstiges Anerkennungsverfahren, sondern erhalten mit ihrer Aufnahme eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, können jedoch im Fall des Bezuges öffentlicher Mittel ihren Wohnsitz nicht frei wählen. Sie werden ebenso wie Spätaussiedler unmittelbar in eine Wohnung im Kreisgebiet untergebracht.

7. Ausblick

Mit den benannten Maßnahmen ist ein Rahmen skizziert, in dem der Landkreis seine Aufnahmeverpflichtung in den kommenden Jahren umsetzen wird.

Die Installation von drei regional verteilten Gemeinschaftsunterkünften als Basis der Integrations- und Unterbringungsarbeit soll langfristig als fester Sockel dienen.

Ergänzende Unterbringungsvarianten in Mietformen geben dem Landkreis darüber hinaus die notwendige Flexibilität, auf zurückgehende Bedarfe reagieren zu können. Auch die gegebenenfalls notwendige Option der Ausweitung ist mit Blick auf die regionale Immobilien- und Wohnraumsituation im Landkreis gegeben.

Starke Veränderungen der weltpolitischen Lage und damit der zeitlich versetzt folgenden Aufnahmesituation sind kaum planbar. Damit wird neben der konzeptionell untersetzten Entwicklung im Kreisgebiet (siehe Anlage 2), auch die Notwendigkeit von Kurzfrist- und Sofortmaßnahmen bestehen bleiben.

Dieses Unterbringungskonzept bildet die Basis weiterer kapazitiver, personeller und angebotsorientierter Entwicklungen. Eine Evaluation erfolgt bei erkennbarem Bedarf.

Anlagen

Anlage 1

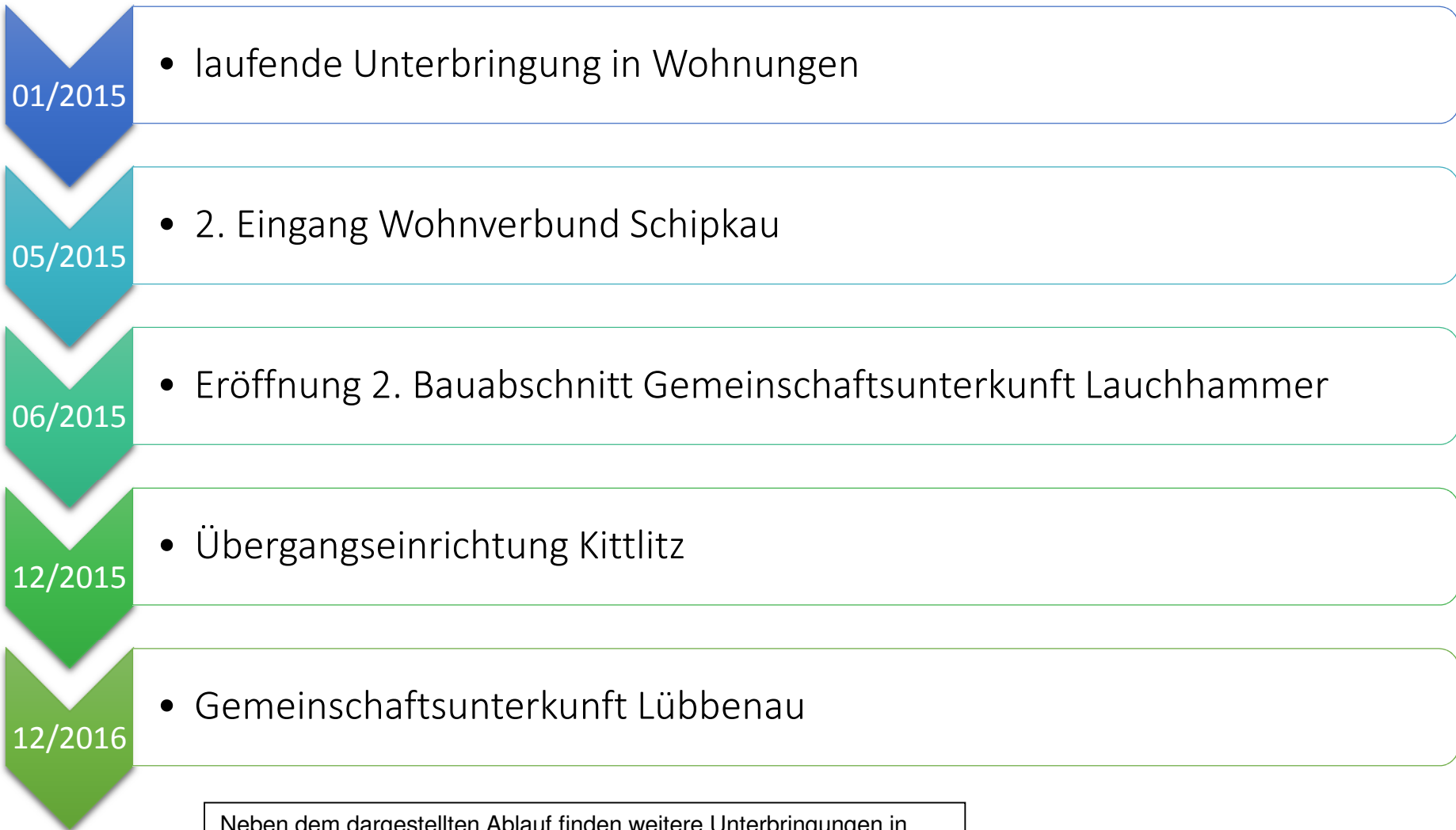
Übersicht der Verteilung auf die Kommunen

Asylbewerberverteilung nach Bevölkerungsanteil im Landkreis OSL (Stand 31.12.2014)

Kommune	Bevölkerungs- anteil 31.12.13 in %	Aufnahmever- pflichtung 2015 (rechnerisch)	Ist-Anteil Asylbewerber insgesamt	Ist-Anteil insgesamt in %	Ist-Anteil Wohnungen	Ist-Anteil Wohnungen in %	Ist-Anteil GU	Ist-Anteil GU in %	Ist-Anteil Sonstige Unterbringung
Stadt Calau	7,1	32	1	0,1	1	0,1			
Stadt Großräschen	7,8	35	44	10,55	44	30,56			
Stadt Lauchhammer	13,4	60	72	17,27		0	72	29,1	
Stadt Lübbenau	14,1	64	26	6,24	26	18,06			
Stadt Schwarzheide	5	23		0		0			
Stadt Senftenberg	22	99	210	50,35	52	36,11	126	70,9	32
Stadt Vetschau	7,4	33	1	0,1	1	0,1			
Gemeinde Schipkau	6,1	27	48	11,51	5	0,35			43
Amt Altdöbern	5,2	23	15	3,6	15	10,42			
Amt Ortrand	5,5	25		0		0			
Amt Ruhland	6,4	29		0		0			
Landkreis insgesamt	100	450	417	99,72	144	95,7	198	100	

Die vorstehende Tabelle stellt eine wertungsfreie summarische Auflistung der entsprechenden kommunalen Anteile dar.

Anlage 2



Neben dem dargestellten Ablauf finden weitere Unterbringungen in Wohnungen im gesamten Kreisgebiet statt und wird die Schließung der vorübergehenden Einrichtungen nach Bedarf überprüft